

### Dogmengeschichte – Dogmatik

Gross, Julius, *Geschichte des Erbsündendogmas*. Bd. I. Entstehungsgeschichte des Erbsündendogmas. Von der Bibel bis Augustinus. München-Basel, Ernst Reinhardt, 1960. 8°, 386 S. – Ln. DM 26,—.

Die Lehre von der Erbsünde gehört zu jenen Dogmen, die erst in einem Jahrhunderte langem Ringen allmählich geklärt wurden. Man muß daher Julius Gross dankbar sein, wenn er den Versuch unternimmt, diese Geschichte in einem auf drei Bände geplanten Werk nachzuzeichnen, zudem es in der neuesten Zeit im deutschsprachigen Raum keine Gesamtdarstellung der Geschichte dieses Dogmas gibt.

»Frei von bekenntnismäßiger Bindung soll diese Arbeit einzig der Erforschung der Wahrheit, d. h. des geschichtlich Tatsächlichen dienen« (11). Für den hier zu besprechenden I. Band ist allein schon der Titel vielsagend: »Entstehungsgeschichte des Erbsündendogmas«. Die kirchliche Lehre von der Erbsünde hat nach der Auffassung von Gr. weder in der Schrift noch in der voraugustinischen Tradition ein Fundament. Bei Augustinus ist also die Erbsündenlehre entstanden. Aus dieser Sicht wird auch die große Einteilung des ersten Bandes verständlich. Der 1. Teil (15–255) handelt über die Lehre vor Augustinus, der 2. Teil (257–376) über die Lehre Augustins.

Im 1. Kapitel des 1. Teiles wird in groben Umrissen die Erbsündenlehre des Trienter Konzils und der Augsburger Konfession erklärt, die in den wesentlichen Punkten übereinstimmen (21). Die tridentinische Lehre ist im allgemeinen richtig dargestellt. Freilich kann man das Geborenwerden ohne den Besitz der heiligmachenden Gnade nicht zu den Folgen der Erbsünde rechnen, wie dies der Vf. tut (20). Mit der Erklärung der Erbsündenlehre durch die beiden großen Konfessionen ist der Ausgangspunkt für die Darstellung des geschichtlichen Weges, der zu diesem Dogma geführt hat, gegeben. Kann sich diese Lehre auf die Hl. Schrift stützen?

Das 2. Kapitel befaßt sich sinngemäß mit

der Erbsündenlehre des Alten Testaments und der außerbiblichen Literatur des Judentums. Aus dem Bericht über das Paradies und den Sündenfall kann das Erbsündendogma nicht abgeleitet werden. Dieser Bericht enthält weder Geschichte, noch ist er inspiriert (31). Es handelt sich vielmehr um einen ätiologischen Mythos (29). »An und für sich genügt die Feststellung des mythischen Charakters des Paradiesesberichtes, um zu zeigen, daß das Dogma von der Erbsünde jeglicher historischer Grundlage entbehrt, also buchstäblich in der Luft hängt« (31). Trotzdem will der Vf. »der kirchlichen Theologie sozusagen auf ihr eigenes Terrain folgen, um dort unter gleichen Bedingungen die Diskussion mit ihr fortzusetzen« (31).

Wenn der Vf. feststellt, daß der Versuch, das katholische Erbsündendogma aus dem biblischen Sündenfallbericht abzuleiten, mit wissenschaftlicher Exegese nichts zu tun hat (34), so wird man fragen dürfen, welche katholischen Exegeten denn tatsächlich das Dogma einzig aus dem Genesisbericht ableiten. Man wird freilich auch sagen müssen, daß das individuell-korporative Adam-Verständnis der Urgeschichte für das aus anderen Schriftstellen des Neuen Testaments im einzelnen zu begründende Erbsündendogma von nicht geringer Bedeutung ist. Ohne Gen 3 hängt Röm 5 in der Luft. Für sich genommen sagt Gen 3 die Erbsünde nicht aus.

An weiteren Stellen untersucht Gr. Sir 25, 24 Weish 1, 13–14; 2, 23–24. Mit Recht lehnt er diese Stellen als biblische Begründung für die Erbsündenlehre ab. Zusammenfassend wird über das Alte Testament gesagt: Die Erbsündenidee ist dem alttestamentlichen Schrifttum völlig fremd. Nicht weniger fremd ist dem Alten Testament die Idee einer von der Ursünde ausgelösten Erbverderbnis. Als Straffolgen der Ursünde kennt das Alte Testament lediglich den Tod, die Geburtswen sowie die Verschlechterung der materiellen Lebensbedingungen des Menschen. Mit anderen Worten: Durch den Sündenfall kamen die physischen Übel in die vorher davon freie

Schöpfung (38). Im außerbiblichen Schrifttum findet sich der Gedanke an die Gesamtverstrickung des Menschengeschlechtes in die Adamsünde ebensowenig wie in der Bibel (46). Nach der alten Synagoge gibt es zwar ein Erbübel, aber keine Erbsünde.

Das 3. Kapitel handelt über die Erbsündenlehre im Neuen Testament. Jesus spricht nach der Lehre der Synoptiker nirgends von der Erbsünde. Er führt das Sündenelend nicht auf eine Ursünde zurück. Mag man diesem Satze zustimmen, so doch nicht der von Gr. gezogenen Schlußfolgerung: »Des synoptischen Jesus Lehre und Verhalten schließen die Idee einer Erbsünde bei ihm positiv aus« (51). Auch in der theologischen Lehrschrift des 4. Evangeliums findet sich nichts über die Erbsünde. Das erscheint um so bedeutender, weil Johannes mit einem deutlichen Hinweis auf den Sündenfall den Teufel den Menschenmörder von Anfang nennt (Joh 8,44). Es wäre naheliegend gewesen, die so stark betonte Herrschaft des Teufels und des Bösen in der Welt mit der Erbsünde zu erklären und zu begründen (52). Das abschließende Urteil über die Lehre von der Erbsünde nach den vier Evangelien lautet: »Der Jesus der Evangelien schweigt sich über die Erbsünde aus, weil er sie nicht kennt« (53).

Eingehend untersucht Gr. die Lehre des hl. Paulus, der ja von jeher als der Kronzeuge für die Erbsündenlehre gilt. Röm 5, 12 besagt nur, daß durch die Sünde Adams die Sünde im Sinne der Sündennacht in die Welt kam. »Nicht die Ursünde als solche wird demnach vom Stammvater auf seine Nachkommen vererbt, sondern die durch jene ausgelöste Sündennacht, die im sterblichen Leib schlummernden Begierden, die an sich keine Sünde sind, solange der Wille widersteht. Die augustinische Gleichsetzung von Konkupiszenz und Erbsünde ist nicht paulinisch« (56–57). Die Paradiesessünde schuf die objektiven Bedingungen, unter denen die Menschen erfahrungsgemäß in persönliche Sünden fallen. Auch die katholischen Theologen werden immer zurückhaltender in der Behauptung, Röm 5, 12 sage direkt etwas über die Erbsünde aus, nachdem feststeht, daß die seit dem Ambrosiaster und Augustinus verwandte lateinische Übersetzung »in quo omnes peccaverunt« nicht dem griechischen Urtext entspricht. Es dürfte aber doch zu viel behauptet sein, wenn Gr. sagt, daß die Stelle auch indirekt über den Erbtod nichts über die Erbsünde aussage. Auch Röm 5, 19 ist kein zwingender Beweis für die Existenz der Erbsünde (62). Hier muß man mit O. Kuss antworten: Paulus spricht von der Erbsünde und bietet ein ausreichendes und solides Fundament für die Erbsündenlehre der späteren Zeit.

Gr. interpretiert noch Eph 2,3 1 Kor 15,

20–22, 44–50 und die für die Erbsündenlehre tatsächlich nicht günstige Stelle 1 Kor 7,12–14. Alle diese Stellen sagen nichts über die Erbsünde aus. Das abschließende Urteil über die gesamte paulinische Lehre lautet: »Von welcher Seite auch immer das Problem angegangen wird, stets lautet das Ergebnis: Die Erbsündenlehre ist nicht paulinisch« (68). Zusammenfassend sagt der Vf. über die Lehre der Schrift insgesamt: »Unsere Untersuchung dürfte erwiesen haben, daß das Erbsündendogma sich aus den Schriften des Neuen Testaments weder direkt noch indirekt ableiten läßt . . . das Erbsündendogma ist demnach den neutestamentlichen Autoren ebenso unbekannt wie den alttestamentlichen. Mit anderen Worten: Die Erbsündenlehre ist unbiblich. Dagegen ist die Lehre vom Erbtod als biblisch, jene von einer gewissen sittlichen Erbverderbnis als paulinisch zu bezeichnen« (68). Daß der katholische Theologe diesem Urteil nicht folgen kann, braucht nur erwähnt zu werden.

Weil für den evangelischen Christen die Bibel die einzige Offenbarungsquelle ist, darf die Erbsündenlehre nicht als eine Aussage der Offenbarung betrachtet werden. Die Entstehung des Erbsündendogmas ist für ihn nur noch ein historisches Problem von allerdings höchstem Interesse (69). Anders ist die Situation für den katholischen Theologen, für den die Tradition eine der Schrift gleichwertige Offenbarungsquelle ist. Tradition versteht dabei der Vf. als eine die Schrift ergänzende und von ihr unabhängige Tradition. Sie enthält Wahrheiten, die in der Schrift fehlen. Da Gr. nicht selten um der katholischen Leser seines Werkes willen auf fundamentaltheologische Fragen der katholischen Theologie eingeht, hätte er hier die Kontroverse über das Verständnis des Verhältnisses von Schrift und Tradition auf Grund der Lehre des Tridentinums wenigstens kurz streifen müssen. Wie die genaue Bestimmung dieses Verhältnisses auch immer sein mag, ein katholischer Theologe wird sich nicht damit zufrieden geben, die Lehre von der Erbsünde nur in einer von der Schrift unabhängigen Tradition zu finden.

Im 4.–7. Kapitel bietet der Vf. einen eingehenden Überblick über die Lehre der Väter vor Augustinus mit dem Ergebnis, daß zwar eine Erbverderbnis- und Erbübellehre, aber keine Erbsündenlehre zu finden ist. Die Apostolischen Väter kennen weder eine Erbübel- noch eine Erbverderbnislehre, geschweige denn eine Erbsündenlehre (73). Erst bei den Apologeten taucht gelegentlich eine Erbübellehre auf, so bei Theophilus von Antiochien (83). Der von Augustinus viel herangezogene Irenäus kennt zwar die Lehre von der Gattungssünde, nicht aber die Lehre von der Erbsünde (93). Clemens von Alexandrien lehnt die Idee einer Vererbung der Ursünde ab (99).

Origenes hat der Erbsündenlehre durch den Satz Vorschub geleistet, daß alle Menschen in den Lenden Adams waren (108). Die Ursünde ist aber nach ihm nicht Wirkursache, sondern nur vorbildliche Ursache der späteren Sünden.

Die abendländischen Kirchenväter des 2. und 3. Jahrhunderts kennen ebenfalls keine Erbsündenlehre. Es kommt ihnen auf die Folgen der Adamssünde an. So hat nach Hippolyt die Ursünde eine Zeit des Niedergangs für die gesamte Menschheit eingeleitet (114). Die Ablehnung der Kindertaufe durch Tertullian zeigt, daß er keine Erbsünde annimmt (120). Nach Cyprian, der sich für die Kindertaufe einsetzt, sind die Neugeborenen unschuldig, aber mit den Folgen der Ursünde behaftet (123).

Nicht besser steht es in der Theologie der Orientalen. Athanasius versteht unter der von Adam auf alle Menschen übergegangenen »Sünde« keine eigentliche Sünde, sondern die Erbkrankheit der Konkupisenz (132). Ebensoviele sind die drei großen Kappadozier Traditionszeugen für die Erbsünde, da sie nur eine Erbübellehre kennen. Auch Chrysostomus bekennt sich zur traditionellen Erbübellehre und Erbverderbnislehre (183). Der von Augustinus viel zitierte Hilarius von Poitiers weiß nur von den Straffolgen der Erbsünde, vor allem von Tod und Konkupisenz (227). Selbst Ambrosius ist die Vorstellung fremd, daß die Konkupisenz eine wahre Sündenschuld sei (243). In der spanischen Kirche des 4. Jahrhunderts wird zwar die Konkupisenz gelegentlich Sünde genannt, ohne daß man jedoch in ihr eine wahre Sünde und verdammenswerte Schuld sieht (250). Bis Augustinus kennen alle Theologen nur Erbübellehre und Erbverderbnis, die in der Schuld Adams ihren Grund haben, aber keine Erbsünde. Die böse Begierlichkeit wird zwar öfter Sünde genannt, aber nicht als Sündenschuld im vollen Sinne des Wortes erachtet (255).

Für den mit großer Akribie und unter reichlicher Verwendung der einschlägigen Literatur geführten Überblick über die Lehre der voraugustinischen Väter muß man dem Vf. dankbar sein. Er kann sich nicht selten auf angesehenen Kenner der Vätertheologie im katholischen Bereich berufen. Man wird aber trotzdem fragen müssen, ob der Vf. nicht doch in manchen Fällen zu kritisch und, ohne das zu wollen, mit einer vorgefaßten Meinung zu Werke gegangen ist. Das Gesamturteil wird jedenfalls nicht unwidersprochen hingenommen werden können. Im übrigen scheint mir eine Feststellung wichtig: Selbst wenn die voraugustinischen Väter des Ostens und Westens primär nur eine Erbübellehre und Erbverderbnislehre kennen, so muß man bei Augustinus nicht den schlechthin ersten Ansatz des Erbsündendogmas sehen. Die Dogmengeschichte zeigt uns in vielen Fällen, daß eine

Glaubenslehre nicht in allen Perioden der Geschichte in der gleichen Gestalt auftauchen muß. Man wird für unseren Fall doch zugeben müssen, daß eine genuine Entwicklungslinie von der mit dem Verlust des Paradieses und der Gottesnähe verbundenen Erbübellehre und Erbverderbnislehre zu der augustinischen Erbsündenlehre aufgezeigt werden kann. Im übrigen ist nach der Ansicht anderer Patrologen die spätere Erbsündenlehre auch in der voraugustinischen Patristik deutlicher zu sehen, vom Zeugnis der Hl. Schrift ganz abgesehen.

Der 2. Teil der Untersuchung befaßt sich mit der augustinischen Erbsündenlehre. Das erste Kapitel handelt von der Lehre Augustins bis zum pelagianischen Streit im Jahre 412. Entscheidend entfaltet wurde die Erbsündenlehre im Kampfe gegen den Pelagianismus. Gr. legt aber dennoch Wert auf die Feststellung, daß bereits im Jahre 397 die Erbsündenlehre in ihren Grundlinien feststand, bis 412 scheint sie – nach den Schriften jener Periode zu urteilen – keine weitere Entfaltung erfahren zu haben. Ihre letzte und eigentliche Vollendung erlangte sie im Kampfe gegen den Pelagianismus (274).

Im Kampfe gegen die Manichäer mußte Augustinus mit Nachdruck betonen, daß das sittlich Böse einzig und allein im freien Willen des Menschen seinen Ursprung hat. Die Schlechtigkeit der Handlung stammt aus der bösen Lust, der Begierlichkeit, der sich der Mensch unterwirft (264). In dieser ersten Periode seines Lebens ist Augustinus ein treues Echo der Erbübellehre, wie sie gegen Ende des 4. Jahrhunderts besonders in der abendländischen Kirche Allgemeingut geworden war (268).

Das 2. Kapitel schildert eingehend die bekannte pelagianische Kontroverse und die Lehre der Synode von Karthago im Jahre 418, auf der sich die Kirche Afrikas die augustinische Lehre von der Erbsünde, nicht aber ihre Gleichsetzung mit der Konkupisenz zu eigen gemacht hat (288). Im weiteren wird der Kampf Augustins mit Julian von Eklanon dargestellt. »Augustinus siegte, weil er einen mächtigen Bundesgenossen hatte, nämlich das religiöse Gefühl, den Mystizismus der christlichen Massen« (293).

Das 3. Kapitel befaßt sich mit der Lehre vom Urstand und der Lehre von der Ursünde. Von größerer Bedeutung ist das 4. Kapitel, das die Existenz der Erbsünde im Sinne Augustins nachweist. Größten Wert legt dabei der Kirchenvater auf den Schriftbeweis. Aus dem Alten Testament führt er an: Job 14, 4 Ps 50, 7 Weish 12, 10–11 Gen 17, 14 Lev 12, 6 und Sir 40, 1. Aus dem Neuen Testament sind die wichtigsten unter den zahlreichen herangezogenen Stellen Röm 5, 12 und Joh 3, 5. Es

folgt der Traditionsbeweis, auf den Augustinus jedoch nicht den gleichen Wert legt wie auf den Schriftbeweis.

Nach Gr. hält kein einziger der aus der Überlieferung entlehnten »Beweise« zugunsten der Erbschuld der Kritik stand (311). Als Beweis aus der Liturgie hat die Kindertaufe mit ihrem Exorzismus eine besondere Bedeutung. Sogar die Erfahrungstatsache des physischen und moralischen Elends der Menschheit spricht nach Augustinus für die Erbsünde. Das 5. Kapitel stellt das Wesen der Erbsünde dar. »Nach der bei Augustinus stark vorherrschenden Auffassung besteht das Wesen der Erbsünde in der Konkupiszenz, insofern diese von Gott den Ungetauften als eine der ewigen Verdammnis würdige Sündenschuld angerechnet wird« (331).

Das 6. Kapitel legt die Lehre von der Fortpflanzung der Erbsünde dar. Durch die mit der Zeugung verbundene Fleischeslust wird die Erbsünde übertragen (336). Das 7. Kapitel

nennt die Folgen der Erbsünde. In diesem Zusammenhange wird auch die schwierige Frage der Prädestination besprochen. Das 8. und letzte Kapitel bietet eine Zusammenfassung der augustinischen Erbsündenlehre.

Das abschließende Urteil von Gr. lautet: »Wohl zum ersten Mal in der Dogmengeschichte ist mit der Dogmatisierung der augustinischen Erbsündenlehre ein Theologem zum Glaubenssatz erhoben worden, das in keiner der beiden Offenbarungsquellen, weder in der Schrift noch in der Überlieferung, eine objektive Grundlage hat. Augustinus ist somit im Vollsinn des Wortes Vater des Erbsünden dogmas« (375). Damit ist für Gr. geschichtlich erwiesen, was bereits durch den Titel des I. Bandes ausgedrückt ist. Wenn der katholische Theologe auch dem von Gr. gewonnenen Gesamtergebnis nicht zustimmen kann, so ist er doch für die Erarbeitung vieler geschichtlicher Einzelergebnisse dankbar.  
Freising Josef Finkenzeller